

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Existenzgründung im Nebenerwerb	18.08.2014
		Seite 1 / 5

Ein Nebengewerbe beschreibt eine selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit, welche nicht hauptberuflich oder in Vollzeit ausgeübt wird. Nebengewerbe werden häufig auch als Nebentätigkeit, Kleingewerbe oder Kleinunternehmen bezeichnet.

Diese Form der Gründung bietet die Möglichkeit neben einem festen Angestelltenverhältnis einen Zuverdienst zu erzielen. Da sie "nebenbei" selbstständig sind, muss der erzielte Gewinn demzufolge auch nicht zwingend ausreichen, um den Lebensunterhalt vollständig zu bestreiten.

Nebenerwerbsgründungen können interessant für Sie sein, wenn

- Sie unsicher sind, ob die Selbstständigkeit das Richtige für Sie ist,
- Sie die Gründungsidee vorerst testen wollen und
- Sie Kinder und Haushalt versorgen müssen und kein Unternehmen gründen können, welches einen 12-Stunden-Tag erfordert.

Wenn Sie eine Nebenerwerbsgründung planen, sollten Sie gezielt nach einer Geschäftsidee für ein Unternehmen suchen, das möglichst geringe laufende Kosten (z.B. Miete) und Investitionen (z.B. Büroausstattung) erfordert. Halten Sie die monatlichen Betriebskosten so niedrig wie möglich. Prüfen Sie, ob mit Ihrer Geschäftsidee das Unternehmen auch tatsächlich stundenweise betrieben werden kann.

WICHTIG: Auch Nebenerwerbsgründungen müssen beim Gewerbeamt/ Finanzamt angemeldet werden und unterliegen ebenso den gesetzlichen Erfordernissen und Erlaubnispflichten wie eine Gründung im Vollerwerb.

Grundsätzlich ist es für jedermann möglich, sich im Nebenerwerb selbstständig zu machen und etwas Geld hinzu zu verdienen. Bitte beachten Sie aber, dass sowohl die Renten- als auch die Krankenversicherungspflicht im Einzelfall zu bewerten sind. Vor der Aufnahme einer Selbstständigkeit ist es daher trotz der hier gegebenen Informationen unerlässlich, sich bei den entsprechenden Stellen nach deren Einschätzung zu erkundigen und sich diese schriftlich bestätigen zu lassen.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Wenn Sie arbeitslos sind ...

können Sie nach Rücksprache mit der Agentur für Arbeit neben Ihrer Arbeitslosigkeit gewerblich tätig sein. Das Arbeitslosengeld kann aber nur weiter gewährt werden, wenn der zeitliche Umfang Ihrer Nebentätigkeit 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht und eine Vermittlung in ein Angestelltenverhältnis zulässt. In diesem Fall wird der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit, abzüglich eines Freibetrages, mit Ihrem Arbeitslosengeld verrechnet. Als Gründer sind Sie noch über die Arbeitsverwaltung sozialversichert.

Sollte Ihre wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden und mehr betragen, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos und die Agentur für Arbeit muss keine Leistungen übernehmen.

Wenn Sie noch angestellt sind ...

regelt u.a. Ihr Arbeitsvertrag, ob und in welchem Umfang Sie neben Ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch selbstständig tätig sein dürfen. Voraussetzung ist, dass man dem Arbeitgeber keine Konkurrenz macht oder Informationen aus dem Arbeitsverhältnis nutzt und die zeitliche und körperliche Belastung des Nebenerwerbs nicht die Haupttätigkeit beeinträchtigt. Um Ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden, sollten Sie in jedem Fall mit Ihrem Vorgesetzten über die beabsichtigte selbstständige Nebentätigkeit sprechen. Es empfiehlt sich im Anschluss daran eine schriftliche Vereinbarung über die Gestattung abzuschließen.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Existenzgründung im Nebenerwerb	18.08.2014
		Seite 2 / 5

Die nebenberufliche selbstständige Tätigkeit hat in der Regel keinen Einfluss auf den Krankenkassenbeitrag, wenn der Schwerpunkt der Beschäftigung nach zeitlichem Aufwand bei dem Angestelltenverhältnis liegt.

Auf Grund der abhängigen Beschäftigung besteht Krankenversicherungspflicht. Dies wird allerdings anders eingeschätzt, wenn das monatliche Einkommen aus der Selbstständigkeit das Arbeitsentgelt regelmäßig übersteigt.

Liegt der Schwerpunkt bei der selbstständigen Beschäftigung, kann der Betreffende wählen, ob er sich in einer Privatversicherung oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern möchte. Diese berechnet den zu zahlenden Beitrag anhand des Gesamteinkommens, d. h. aus dem Entgelt der angestellten Tätigkeit und dem Einkommen aus der Selbstständigkeit.

Die Einschätzung darüber, ob Ihre selbstständige Tätigkeit als neben- oder hauptberuflich einzustufen ist und Beiträge abzuführen sind, wird von Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen. Da unter Umständen auch eine Rentenversicherungspflicht bestehen kann, sollten Sie sich vorab auch bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger informieren.

Wenn Sie studieren ...

können Sie sich schon während Ihres Studiums mit einem Nebenerwerb die zukünftige berufliche Selbstständigkeit aufbauen bzw. sich zu BAföG und Kindergeld etwas hinzuverdienen, wenn die maximale Arbeitszeit der nebenberuflichen Selbstständigkeit 20 Stunden/ Woche oder den Zeitraum von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen innerhalb eines Jahres nicht überschreitet.

Die meisten Studenten sind über ihre Eltern familienversichert und zahlen daher keine zusätzlichen Krankenkassenbeiträge. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen auch so bleiben. Entscheidend sind die Kriterien der Nebentätigkeit und die Einhaltung von Einkommensgrenzen. Sie sollten daher frühzeitig die jeweilig zuständige Krankenkasse über Ihre Selbstständigkeit und auch später regelmäßig über die Einkommensentwicklung (z.B. durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheids) informieren.

Die Höhe der erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit während des Studiums spielen auch bei der Berechnung, Gewährung und Auszahlung von staatlichem Kindergeld und BAföG eine nicht unwesentliche Rolle. Auch hier empfiehlt sich unbedingt die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Familienkasse und dem Studentenwerk, um unangenehme Kürzungen oder Rückzahlungen zu vermeiden.

Wenn Sie in Rente sind ...

und die Regelaltersrente erhalten, dürfen so viel hinzuverdienen, wie sie wollen. Die Altersrente wird in voller Höhe weitergezahlt. Allerdings fallen dadurch höhere Krankenversicherungsbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze an. Bezieht der Gründer vor Vollendung der Regelaltersgrenze eine Altersrente wie beispielsweise eine Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente, gilt eine Hinzuverdienstgrenze, die nicht überschritten werden darf. Andernfalls findet eine Rentenkürzung statt.

Die Hinzuverdienstgrenze bezieht sich auf eine selbstständige und unselbstständige Tätigkeit.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Existenzgründung im Nebenerwerb	18.08.2014
		Seite 3 / 5

Kleine oder keine Steuer?

Buchführung

Freiberufler und Kleinunternehmer dürfen eine so genannte einfache Buchführung betreiben, wenn sie nicht als Kaufleute gelten, nicht im Handelsregister eingetragen sind und die folgenden Grenzen für Umsätze, Gewinne und so genannte Wirtschaftswerte nicht überschreiten:

- Die Umsatzerlöse dürfen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 Euro betragen.
- Der Jahresüberschuss (Gewinn) darf nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Dasselbe gilt für die Art der Gewinnermittlung, zu der jeder Unternehmer nach Ablauf des Geschäftsjahrs verpflichtet ist. Kleinunternehmen, die die oben genannten Grenzen nicht überschreiten, brauchen ihren Gewinn nur durch eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln.

Finanzamt und Steuern

Selbstständige Einzelunternehmer können von den folgenden drei Steuerarten betroffen sein: Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Einkommensteuer.

Mit der Gewerbeanmeldung erfolgt von Amts wegen die Meldung über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit auch an das zuständige Finanzamt. Freiberuflich Tätige zeigen die Aufnahmen der selbstständigen Tätigkeit direkt beim Finanzamt an.

Unter der Ihnen zugewiesenen betrieblichen Steuernummer müssen Sie die Einnahmen aus Ihrer Selbstständigkeit gegenüber dem Finanzamt deklarieren. Liegen Ihre Betriebseinnahmen unter 17.500 € jährlich, so kann an Stelle des Vordrucks zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung eine formlose Gewinnermittlung beim Finanzamt eingereicht werden.

Kleinunternehmerregelung

Das Umsatzsteuerrecht sieht ein besonderes Wahlrecht für Existenzgründer vor. Kleinunternehmer können sich auf Antrag von der Umsatzsteuer befreien lassen (Umsatzsteuergesetz § 19), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- im vorangegangenen Kalenderjahr darf der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuern nicht höher als 17.500 Euro gewesen sein und
- im laufenden Kalenderjahr darf der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuern voraussichtlich nicht höher als 50.000 Euro sein.
- Im Gründungsjahr muss der Gesamtumsatz glaubhaft geschätzt werden.

ACHTUNG: Werden 17.500 € auch nur mit einem Euro überschritten, gilt Umsatzsteuerpflicht.

Aber:

Wer keine Umsatzsteuer zahlt, kann auch keine Vorsteuer geltend machen.

Die von Lieferanten in Rechnung gestellten Vorsteuern gehen somit in die Wareneinkaufskosten und die sonstigen Kosten ein. Machen Sie von dieser Regelung Gebrauch, dürfen Sie keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.

Ihr Abnehmer hat dann auch keinen Vorsteuerabzug.

Diese Art der Steuerbefreiung muss daher gut durchdacht werden. Sie können auf die Steuerbefreiung verzichten und die Umsätze normal versteuern. Dies bietet sich immer dann an, wenn Sie hohe Vorbezüge haben (zum Beispiel Warenbezüge und Anlagenzugänge), die mit Vorsteuern belastet sind oder wenn sich Ihr Kundenkreis aus Unternehmen zusammensetzt.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Existenzgründung im Nebenerwerb	18.08.2014 Seite 4 / 5
--	--	-------------------------------

Rechtliches

Melde- und Genehmigungserfordernisse

Die Aufnahme eines Gewerbes unterliegt grundsätzlich lediglich einer Anzeigepflicht beim zu-ständigen Gewerbeamt, § 14 Abs. 1 GewO. Betrifft die Tätigkeit einen der sogenannten Freien Berufe, besteht eine Anmeldepflicht gegenüber dem Finanzamt.

Viele Berufsbilder haben Zulassungsvoraussetzungen wie abgeschlossene Berufsausbildungen oder spezielle Sachkundeprüfungen. Ohne diesen Qualifikationsnachweis darf die Selbstständigkeit nicht ausgeübt werden. In anderen Bereichen existieren darüber hinaus bestimmte Anforderungen an die Örtlichkeit, an welcher die Tätigkeit ausgeführt werden soll. Hierunter fällt auch die Frage, ob die Tätigkeit in der eigenen Wohnung ausgeübt werden darf. Für bestimmte Berufsfelder existieren darüber hinaus weitere Meldepflichten, z.B. zum Gesundheitsamt oder bei bestimmten Berufskammern.

Scheinselbstständigkeit

Achten Sie besonders darauf, trotz Gewerbeanmeldung als nicht scheinselbstständig zu gelten. Kriterien sind u.a., wenn Sie nur für einen Arbeitgeber in einem arbeitnehmerähnlichen oder abhängigen Auftragsverhältnis tätig sind, keinen eigenen Auftritt am Markt, nicht die freie Wahl des Arbeitsortes oder der Arbeitszeit haben und/oder an die fachlichen Weisungen Ihres Auftraggebers gebunden sind. Veranlassen Sie unbedingt im Zweifel bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung ein Statusfeststellungsverfahren.

Rechtsform

Die Einzelunternehmung ist die einfachste und kostengünstigste Art einen Nebenerwerb aufzubauen. Allerdings haftet hier der Gründer mit seinem vollen Privat- und Geschäftsvermögen. Wenn mehrere Gründer die Absicht haben zusammen gleichberechtigt oder mit verschiedenen Geschäftsanteilen ein Unternehmen zu führen, haben sie die Möglichkeit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anzuzeigen. Möchten Sie ihre Haftung beschränken, steht Ihnen die GmbH oder die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zur Verfügung, welche Sie mit Hilfe eines Notars im Handelsregister eintragen lassen müssen.

Bezeichnung des Unternehmens

Selbstständige Einzelunternehmer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit dem ausgeschriebenen Vornamen angeben. Dies gilt auch für Rechnungen und Quittungen sowie alle weiteren Geschäftspapiere mit Ausnahme von Werbeschriften. Familien-name und Vorname sind in der gleichen Schreibweise wie im Personalausweis anzugeben. Eine Geschäftsbezeichnung darf ergänzt werden. Das gleiche gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

FAZIT:

Für die steuerliche und rechtliche Behandlung von angezeigten selbstständigen Tätigkeiten ist es unerheblich, ob diese beim Gewerbe- oder Finanzamt im Haupt- oder Nebenerwerb angezeigt wurden. Es ergehen immer die Meldungen über den Beginn an das zuständige Finanzamt, die Berufsgenossenschaft und an die zuständige Interessenvertretung (IHK, HWK). Es gelten auch immer die gleichen Zulassungs- und Erlaubnispflichten entsprechend der gesetzlichen Grundlage (z.B. Gewerbeordnung).

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Existenzgründung im Nebenerwerb	18.08.2014
		Seite 5 / 5

Besonderheiten

Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

Für viele Berufe gilt eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Je nach Branche und Satzung fallen also auch bei einem Nebenerwerb Beiträge an. Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbstständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbstständige jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch eine freiwillige Versicherung. (www.dguv.de)

Betriebliche Versicherungen

Der Schritt in die berufliche Selbstständigkeit ist immer auch ein finanzielles Risiko und sollte deshalb gut geplant werden. Wenn Sie ein eigenes Geschäft oder einen eigenen Gewerbebetrieb eröffnen, ist das Thema Firmenversicherung sehr wichtig. Sie sollten sich darüber bewusst sein, dass Sie die Grundlagen Ihrer Selbstständigkeit gegen eventuelle Schäden absichern müssen. Die Entscheidung für oder gegen eine Versicherung hängt jedoch stark vom Einzelfall ab, so dass eine allgemeingültige Empfehlung nicht ausgesprochen werden kann.

Förderung eingeschränkt

Für eine Nebenerwerbsgründung gibt es nur eine sehr begrenzte Anzahl an Förderinstrumenten, da der Gründer damit nicht seinen Lebensunterhalt, also seine Existenz, bestreiten muss. Lediglich einzelne Kredit- sowie Schulungs- und Coachingprogramme sind möglich.